



# **Statuten**

**Stand: 24. Februar 2024**

## **1. Name, Sitz und Zweck**

- 1.1 Die Armbrustschützen (AS) Brestenegg-Ettiswil sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Ettiswil.  
Die AS Brestenegg-Ettiswil sind Mitglied:
- des ZSAV (Zentralschweizerischer Armbrustschützenverband)
  - des EASV (Eidgenössischer Armbrustschützenverband) und gehören damit auch der USS (Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine) an.
- 1.2 Für die Verbindlichkeiten der AS Brestenegg-Ettiswil haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Den einzelnen Mitgliedern steht kein Anspruch am Vereinsvermögen zu.
- 1.3 Der Verein bezweckt das Schiessen mit der Armbrust zu erhalten und zu fördern. Dies geschieht, indem Kurse und Wettkämpfe durchgeführt werden.
- 1.4 Die AS Brestenegg-Ettiswil bezwecken ferner, eine gute Kameradschaft unter den Mitgliedern zu pflegen und die Geselligkeit zu fördern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **2. Mitgliedschaft**

Die AS Brestenegg-Ettiswil bestehen aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

### **2.1 Aktivmitglieder (A-Schützen)**

Als Aktivmitglieder können männliche und weibliche Personen aufgenommen werden, welche das 16. Altersjahr erreicht haben. Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht durch Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen, wenn bestimmte Gründe vorliegen. Ueber die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung mit dem relativen Mehr.

### **2.2 Ehrenmitglieder**

Alle Vereinsmitglieder können durch ihre ausserordentliche Verdienste um den Verein und um das Wohl des Armbrustschiessens allgemein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Auf Antrag des Vorstandes wird die Ehrenmitgliedschaft durch die Generalversammlung verliehen. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

### 2.3 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können männliche und weibliche Personen aufgenommen werden, welche das 16. Altersjahr erreicht haben. Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht durch Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen, wenn bestimmte Gründe vorliegen. Ueber die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung mit dem relativen Mehr.

## **3. Pflichten und Rechte der Mitglieder**

- 3.1 Für Aktivmitglieder ist es Ehrensache, die von den Schützenmeistern festgelgten internen Vereinswettkämpfe und an den offiziell besuchten Schiessanlässen der AS Brestenegg-Ettiswil teilzunehmen.
- 3.2 Die Aktivmitglieder sind zum Besuch der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung verpflichtet. Nichterscheinen ist vor der Versammlung dem Präsidenten zu melden.
- 3.3 Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der AS Brestenegg-Ettiswil zu wahren und alles zu unterlassen, was dem Ruf des Vereins schaden könnte.
- 3.4 Mitglieder, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schaden, ihren finanziellen Verpflichtungen der AS Brestenegg-Ettiswil gegenüber nicht nachkommen oder sich den Anordnungen des Vorstandes oder der von ihm bestimmten Funktionären nicht unterziehen, können auf Antrag des Vorstandes durch Generalversammlungsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden.
- 3.5 Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt, beträgt jedoch höchstens Fr. 100.00 pro Mitglied. Sämtliche Mitglieder sind zur Bezahlung des durch die GV festgelegten Jahresbeitrages verpflichtet. Eine Ausnahme bilden Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitglieder, welche das 21. Altersjahr noch nicht erreicht haben.
- 3.6 Sämtliche Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- 3.7 Alle Aktivmitglieder sind in gleicher Weise berechtigt, die vereinseigenen Waffen zu benützen. Die Schützen sind verpflichtet, diese Vereinswaffen sorgfältig zu behandeln und sind dem Verein gegenüber für Beschädigungen und Verluste schadenersatzpflichtig.
- 3.8 Austritte aus dem Verein sind jeweils auf eine ordentliche Generalversammlung möglich. Austrittsgesuche sind vor der Versammlung schrift-

lich dem Präsidenten einzureichen. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, seine finanzielle Beitragspflicht bis zum Austritt zu erfüllen.

- 3.9 Beim Tode eines Mitgliedes oder eines Angehörigen eines Vereinsmitgliedes wird ein Blumengebilde oder eine Gabe an eine wohltätige Institution überreicht. Beim Tode eines Mitgliedes wird ihm mit dem Vereinsbanner die letzte Ehre erwiesen.

#### **4. Organe des Vereins**

Die obligatorischen Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Die fakultativen Organe sind

- Fähnrich
- Spezialkommission

##### **4.1 Die Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils bis Ende März statt. Der GV obliegt die Erledigung folgender Geschäfte:

- Wahl der Stimmentzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Neueintritte, Kenntnisnahme der Austritte und Entscheidung über Ausschlüsse
- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, Schützenmeisters und des Nachwuchsleiters
- Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisoren und Beschlussfassung über deren Anträge
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Präsidenten, Kassiers, Aktuars, 1. und 2. Schützenmeisters, Nachwuchsleiters, Materialverwalters, 2 Rechnungsrevisoren und des Fähnrichs
- Festlegung des Jahres- und Schiessprogramms
- Beschlussfassung über allfällige Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

- 4.1.1 Das Datum und der Ort der Generalversammlung wird durch den Vorstand festgelegt. Die Einladung erfolgt auf schriftlichem oder elektronischem Weg, mindestens 10 Tage im Voraus.

- 4.1.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn ein Drittel der Mitglieder, unter Bekanntgabe der Gründe, dies vom Vorstand verlangt. Diesem Verlangen ist innert 2 Monaten zu entsprechen.
- 4.1.3 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Es entscheidet das relative Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid und hat dann 2 Stimmen. Wird eine geheime Abstimmung verlangt, ist auch das relative Stimmenmehr der Versammlung entscheidend.
- 4.1.4 Für Statutenänderung ist die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig.

## 4.2 Der Vorstand

4.2.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er wird für 2 Jahre gewählt und besteht aus:

1. Präsident
2. Aktuar
3. 1. Schützenmeister
4. 2. Schützenmeister
5. Kassier
6. Nachwuchsleiter
7. Materialverwalter

Der Vizepräsident wird aus der Mitte des Vorstandes durch den Vorstand selber bestimmt.

- 4.2.2 Der Vorstand ist berechtigt, entstandene Vakanzen bis zur nächsten Generalversammlung von sich aus neu zu besetzen.
- 4.2.3 Der Vorstand versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder es verlangen.
- 4.2.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- 4.2.5 Der Vorstand hat alle Kompetenzen, ausser denjenigen, welche ausdrücklich der GV vorbehalten sind.
- 4.2.6 Der Vorstand ist berechtigt, Anschaffungen bis zum Betrage von Fr. 5'000.-- pro Posten von sich aus zu beschliessen. Höhere Auslagen sind dem Verein zur Genehmigung vorzulegen.

- 4.2.7 Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er leitet die Versammlung und Vorstandssitzungen. Der Präsident zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder Kassier. Im Verhinderungsfalle des Präsidenten zeichnet der Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Kassier.
- 4.2.8 Der Aktuar führt den Schriftverkehr sowie die Protokolle über alle Versammlungen des Vereins und Sitzungen des Vorstandes.
- 4.2.9 Der 1. und 2. Schützenmeister leiten den Schiessbetrieb. Sie erstellen das Schiessprogramm zuhanden der GV, die Gruppeneinteilung und Schützenanmeldung für Schiessanlässe.
- 4.2.10 Der Kassier besorgt das Kassawesen des Vereins und führt die Rechnung. Er erstellt den Jahresabschluss, führt die Mitgliederkontrolle und zieht die Mitgliederbeiträge ein. Er ist für die ihm anvertrauten Vermögenswerte haftbar. Für wichtige Geldgeschäfte sind die Unterschriften des Präsidenten und des Kassiers erforderlich.
- 4.2.11 Der Nachwuchsleiter organisiert und leitet die Nachwuchskurse und bildet die Nachwuchsschützen heran. Er ist verantwortlich für die ihm anvertrauten Jugendlichen sowie das ihm anvertraute Material.
- 4.2.12 Der Materialverwalter überwacht und verwaltet das vereinseigene Material, Mobiliar und Waffen. Er besorgt den Nachschub von Blei und sorgt für Ordnung in und um die Schiessanlage. Er ist für das ihm anvertraute Material verantwortlich.
- 4.2.13 Vorstandsmitglieder, die zurückzutreten wünschen, haben dies dem Präsidenten schriftlich zuhanden der GV 6 Wochen vorher mitzuteilen. Ein Rücktritt ist nur auf eine Generalversammlung möglich.
- 4.3 Rechnungsrevisoren  
Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Vereinsrechnung. Sie haben der ordentlichen Generalversammlung über das Rechnungswesen schriftlich Bericht zu erstatten.
- 4.4 Fähnrich  
Der Fähnrich verwaltet die Vereinsfahne. Er trägt dieselbe bei offiziellen Schiessanlässen, bei besonderen Anlässen und bei der Beisetzung verstorbener Mitglieder.
- 4.5 Spezialkommissionen  
Die Generalversammlung oder der Vorstand können zur Erfüllung von Spezialaufgaben besondere Kommissionen ernennen. Der Vorstand muss aber in diesen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

## **5. Finanzielles**

5.1 Zur Bestreitung der finanziellen Verpflichtungen der AS Brestenegg-Ettiswil ist das Vereinsvermögen vorhanden.

Die Einnahmen des Vereins sind:

- Beiträge der Mitglieder und Gönner
- Einnahmen aus Schiesskonkurrenzen
- Subventionen und Schenkungen
- Erlös aus Veranstaltungen

5.2 Die Mitgliederbeiträge werden von der GV festgelegt.

## **6. Schlussbestimmungen**

6.1 Die technische Abwicklung des Jahresprogramms richtet sich nach den zuständigen Vorschriften (Schiessreglement EASV bzw. Wettkampfreglement ZSAV).

6.2 Jede rechtzeitig und ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist über die auf der Traktandenliste gesetzten Anträge beschlussfähig.

6.3 Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl unter acht gesunken ist, oder wenn an einer Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder dies verlangen. Ueber den Beschluss sind unverzüglich der Gemeinderat Ettiswil und der ZSAV schriftlich zu orientieren. Bei der Auflösung des Vereins 'Armbrustschützen Brestenegg-Ettiswil' geht dessen Gesamtvermögen sowie das ganze Inventar an den ZSAV. Dieser verpflichtet sich seinen Statuten gemäss, Vermögen und Material einem neu zu bildenden Verein in Ettiswil, mit gleichem Namen und gleicher Zweckbestimmung zur Verfügung zu halten.

6.4 Statutenänderungen können nur in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung vorgenommen werden.

6.5 Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes.

6.6 Jedem Mitglied sind diese Statuten auszuhändigen.

6.7 Der Eintritt in den Verein schliesst die Verpflichtung in sich, Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse gewissenhaft zu beachten, sowie die Ehre und Interessen des Vereins in allen Teilen zu wahren.

- 6.8 Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Februar 2024 in Grosswangen genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft. Hiermit werden alle für diesen Bereich bisher gefassten Beschlüsse ersetzt.